

**ZWECKVERBAND
"RHEINHESSEN SPARKASSE"**

Drucksache XXX

TBD

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

vom XX. November 2021

Geschäftsordnung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinhausen Sparkasse“
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Zur Sicherstellung der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde in der nachfolgenden Geschäftsordnung bei Personen und Amtsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

- I. Abschnitt: Zusammensetzung**
 - § 1 Verbandsversammlung
 - § 2 Verbindlichkeiten

- II. Abschnitt: Sitzungen**
 - § 3 Allgemeines
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 5 Vorsitz
 - § 6 Öffentlichkeit
 - § 7 Tagesordnung
 - § 8 Beschlussfähigkeit

- III. Abschnitt: Anträge**
 - § 9 Allgemeines
 - § 10 Änderungsanträge
 - § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 12 Anfragen und Auskünfte

- IV. Abschnitt: Sitzungsverfahren**
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Redeordnung
 - § 15 Abstimmung
 - § 16 Niederschrift

- V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
 - § 17 Schweigepflicht

I. Abschnitt: Zusammensetzung

§ 1

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht nach § 4 der Verbandsordnung

- a) aus dem Vorstandsvorsteher,
- b) aus den vier Stellvertretern des Vorstandsvorstehers sowie
- c) aus 15 von dem Stadtrat der Stadt Mainz, 13 von dem Stadtrat der Stadt Worms, 10 von dem Kreistag des Landkreises Alzey-Worms, 15 von dem Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und 7 von dem Zweckverband Mittelzentrum-Ried zu wählenden Mitgliedern.

§ 2

Verbindlichkeiten

- (1) Die Rückführung der im Zuge der Aufnahme der Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“ ebenfalls übernommenen Verbindlichkeiten erfolgt durch die Erhebung einer Verbandsumlage.
- (2) Diese ist von den ehemaligen Mitgliedern des Zweckverbandes „Sparkasse Mainz“, der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen entsprechend der dort herrschenden Beteiligungsquoten zu entrichten. Auf die Stadt Mainz entfallen 60% und auf den Landkreis Mainz-Bingen 40% der Verbandsumlage.
- (3) Vorstehende Bestimmungen gelten allein für die aus dem ehemaligen Zweckverband „Sparkasse Mainz“ übernommenen Verbindlichkeiten.

II. Abschnitt: Sitzungen

§ 3

Allgemeines

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsteher einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder oder ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretungskörperschaft unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden. Wird die Bestätigung abgelehnt, so gilt die Sitzung als aufgehoben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der Rheinischen Sparkasse sind zu den Sitzungen der Zweckverbandversammlung einzuladen.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder der Zweckverbandssparkasse können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eingeladen werden.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter (§ 4 Abs. 2 Verbandsordnung),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

(2) Darüber hinaus ist der Verbandsversammlung Bericht zu erstatten über

1. die laufende Geschäftsentwicklung
2. die Risikoentwicklung
3. den Jahresabschluss
4. die Ergebnisverwendung
5. die Geschäftsstrategie
6. die Geschäftsplanung
7. die Förderung des Sparkassengeschäfts in der Region
8. die Gründung von Stiftungen
9. die Imagegestaltung

der Sparkasse.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes obliegen der Sparkasse.

§ 5

Vorsitz

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite, dritte bzw. der vierte Stellvertreter (in dieser Reihenfolge). Sind alle verhindert, so führt der Stellvertreter des Verbandsvorstehers in dessen Hauptamt mit Stimmrecht den Vorsitz

§ 6

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel nicht öffentlich.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Zweckverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit herstellen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsteher festgesetzt.
- (2) In dringenden Fällen können vor Eintritt in die Tagesordnung Anträge auf Erweiterung oder sonstige Änderungen der Tagesordnung gestellt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Verbandsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, ob die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der laufenden Sitzung aufgenommen werden.
- (3) Ist der Antrag nach Abs. 2 abgelehnt worden, so ist er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen, es sei denn, der Antragsteller verzichtet auf die Weiterbehandlung des Antrages.
- (4) Zu den wichtigsten Punkten der Tagesordnung soll den Mitgliedern vor dem Sitzungstag eine kurze schriftliche Erläuterung gegeben werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter oder, wenn dieser verhindert ist, einer der in § 5 genannten Vertreter anwesend sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung infolge Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung des gleichen Gegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

III. Abschnitt: Anträge

§ 9

Allgemeines

Anträge sind zulässig, wenn sie zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.

§ 10

Änderungsanträge

- (1) Einschränkungen oder Erweiterungen einer Vorlage oder eines Antrages werden in Form eines Änderungsantrages geltend gemacht.
- (2) Nimmt die Verbandsversammlung den Änderungsantrag an, so wird der geänderte oder ergänzte Antrag zur Aussprache gestellt und anschließend über ihn abgestimmt.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen und jederzeit Abweichungen von der Geschäftsordnung beanstanden. Über diese Anträge ist unverzüglich zu beraten und zu beschließen.
- (2) Bei Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit Antrag auf Schluss der Beratung gestellt werden. Die Verbandsversammlung entscheidet sofort über den Antrag, insbesondere ob den vorliegenden Wortmeldungen noch entsprochen wird.

§ 12

Anfragen und Auskünfte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes Anfragen an den Vorsitzenden zu richten und allgemeine Auskünfte einzuholen. Der Vorsitzende ist berechtigt, in den Sitzungen gestellte Anfragen und Auskunftsersuchen innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten.

IV. Abschnitt: Sitzungsverfahren

§ 13

Allgemeines

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, soweit die Verbandsversammlung keine Änderung der Reihenfolge beschließt. Für Anträge auf Erweiterung oder sonstige Änderung der Tagesordnung gilt § 7 Abs. 2.

§ 14

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor und erteilt hierzu dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Den Mitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

§ 15

Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Aussprache gibt der Vorsitzende den endgültigen Beschlussvorschlag bekannt und stellt ihn zur Abstimmung.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Verbandversammlung muss namentliche oder schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgen. Bei der schriftlichen (geheimen) Abstimmung gilt ein unterschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung.
- (4) Nach Abschluss der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 16 **Niederschrift**

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, einen kurzen Bericht über den Verlauf der Sitzung, den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, zwei von der Verbandsversammlung bestimmten Mitgliedern und dem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 **Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben über Angelegenheiten, die ihnen in nicht-öffentlicher Sitzung oder sonst amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, wenn die Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von der Verbandsversammlung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Diese Geschäftsordnung ist von der Verbandsversammlung am xx. November 2021 beschlossen worden.

Worms, den **xx. November 2021**
Zweckverband „Rheinessen Sparkasse“

**Name des
Verbandsvorstehers**